

**BU Nr. 093/2020****Erlass der KiTa- und Schülerbetreuungsgebühren während der Corona bedingten KiTa- und Schulschließung**

| Gremium | am | |
|----------------|------------|------------|
| Gemeinderat | 23.04.2020 | öffentlich |

Beschlussvorschlag:

1. Entgegen den Satzungsregelungen in § 8 Abs. 3a der Ordnung für die Kindertagesstätten (KiTa-Satzung) und in § 8 Abs. 4-7 der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt sieht die Stadt ab dem 17.03.2020 für die Dauer der aktuellen KiTa- und Schulschließung von der Erhebung der Betreuungsgebühren als Freiwilligkeitsleistung ab. Bereits geleistete Gebühren sind im Wege der Verrechnung mit den nächsten regulären monatlichen Gebührenfälligkeiten aufzurechnen. Eine Auszahlung erfolgt nicht.
2. Für die Notbetreuung während der KiTa- und Schulschließung werden weder Betreuungsgebühren noch Essensgebühren erhoben.
3. Den anderen Trägern von Kindertagesstätten wird empfohlen ebenso zu verfahren.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

| | |
|---|--|
| Gebührenauffälle: | 197.000,- Euro pro Monat |
| Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr: | 2.080.000,- Euro |
| Haushaltsplan Seite: | 154, 161, 167, 173, 178 ,289 |
| Produkt: | 21.10.0101 bis 21.10.0105 und 36.50.0100 |
| Maßnahme (nur investiver Bereich): | |
| Produktsachkonto: | 33211000 und 33220000 |
| Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen: | Nein |
| Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen: | Nein |
| Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig) | |

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein direkter Bezug

Verfasser:

06.04.2020, Amt für Familie, Bildung und Soziales, Ulrich Spangenberg und Gerhard Fridel

Mitzeichnung:

| Fachbereich | Person | Datum |
|-------------------|--|------------|
| Oberbürgermeister | Scharmann, Michael, Oberbürgermeister | 07.04.2020 |
| Finanzverwaltung | Weingärtner, Ralf | 07.04.2020 |

Sachverhalt:

Aufgrund der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) wurden in Baden- Württemberg ab 17.03.2020 Schulen und Betreuungseinrichtungen bis mindestens 19.04.2020 geschlossen. Für Kinder, deren Eltern in bestimmten Bereichen arbeiten, wurden Notbetreuungsmöglichkeiten in den Einrichtungen geschaffen, in die sie regulär aufgenommen sind.

Die Verwaltung hat in Absprache mit dem Gemeinderat im April die Erhebung der Kita-Betreuungsgebühren sowie der Schülerbetreuungsgebühren ausgesetzt. Die anderen Träger sind der entsprechenden Empfehlung der Stadt gefolgt.

Betriebsstörungen, die der Träger nicht zu vertreten hat (z. B. Streiks, krankheitsbedingte Störungen o. ä.) rechtfertigen nach der Kita-Satzung keine Reduzierung bzw. Ermäßigung der Elternbeiträge.

Das Land beteiligt sich an den Kosten, wenn Kommunen im März und April aufgrund der Corona Epidemie auf Elternbeiträge und Gebühren für geschlossene Kindertagesstätten, Kindergärten, Horte und andere Betreuungseinrichtungen verzichten. Auch die Kita-Beiträge bei freien Trägern sollen bis zur Höhe des kommunalen Satzes erstattet werden.

Die Verwaltung schlägt daher den Erlass der Betreuungsgebühren für die Zeit der Schließung der Einrichtungen ab dem 17.03.2020 vor. Dies beinhaltet auch die Betreuungsgebühren für eine komplette oder teilweise längere Schließung ggfls. über den 19.04.2020 hinaus. Dies bedeutet, dass zu einem späteren Zeitpunkt individuelle Abrechnungen erstellt werden und die Erstattungsbeträge mit dem nächsten Gebühreneinzug verrechnet werden.

Die Einnahmeverluste der anderen Träger werden im Rahmen der bestehenden Verträge in der Jahresabrechnung 2020 berücksichtigt.

Die Verpflegungsgebühren können nach der bestehenden Satzung erstattet werden, ohne dass es eines förmlichen Beschlusses bedarf.

Finanzielle Auswirkungen

Das monatliche Beitrags- bzw. Gebührenaufkommen in den KiTas beträgt derzeit

| | |
|--|-----------------------|
| - bei städtischen Kitas | 136.000 EUR |
| - bei Kitas anderer Träger | 46.000 EUR |
| - <u>darin enthalten Essengebühren</u> | <u>./.</u> 22.000 EUR |
| Gesamt | 160.000 EUR |

Das monatliche Gebührenaufkommen für die Schülerbetreuungen an den Grundschulen beträgt derzeit ca.

| | |
|---|--|
| | 50.000 EUR |
| - <u>darin enthalten Essensgebühren</u> | <u>./.</u> 15.000 EUR (nur 3 Wochen wegen Osterferien) |
| Gesamt: | 35.000 EUR |

Dem Ausfall der Essensgebühren von zusammen 37.000 EUR stehen deckungsgleich Einsparungen bei den Sachkosten für die Essensbelieferung entgegen. Sollte die vollständige Betriebsaufnahme der Schülerbetreuungen und Kindertagesstätten zum 20.04.2020 erfolgen, würde somit wird der Stadthaushalt durch den Gebührenverzicht um ca. 215.000 Euro belastet (insgesamt 34 Tage Gebührenaussfall). Pro vollem Monat beläuft sich der Gebührenaussfall auf ca. 197.000 Euro

Das Land hat am 27.03.2020 ein 100 Millionen Euro umfassendes Sofortprogramm für Städte und Gemeinden angekündigt. Am 02.04.2020 wurde die Verteilung innerhalb der kommunalen Familie bekannt. Von den 100 Millionen EUR Soforthilfe des Landes entfallen auf Weinstadt demnach 163.000 EUR.

Keine Gebühren für die Notfallbetreuung:

Darüberhinaus stellt sich die Frage, ob für die Notbetreuung für ca. 27 KiTa-Kinder und ca. 5 Schulkinder, die durch kommunale Mitarbeitende betreut werden, eine Gebühr hierfür entrichten sollten. Die Verwaltung schlägt vor als Anerkennung der wichtigen Arbeit der Eltern, die nachgewiesenermaßen in den in dieser Zeit besonders kritischen Bereichen eingesetzt sind, keine Gebühr zu erheben. Da eine Verpflegung mit warmen Mahlzeiten in der Regel bei der Notbetreuung nicht möglich ist und die Eltern den Kindern die Verpflegung während der Notbetreuung mitgeben, wäre eine Erhebung von Verpflegungsgebühren ohnehin nicht statthaft.